



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Udo Hemmelgarn
11011 Berlin

Dr. Thomas Gebhart

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Thomas.Gebhart@bmg.bund.de

Berlin, 17. Dezember 2020

Schriftliche Frage im Monat Dezember 2020
Arbeitsnummer 12/196

Sehr geehrter Herr Hemmelgarn,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 12/196:

War es nach Auffassung der Bundesregierung so geplant, dass viele Pflegekräfte bei der einmaligen Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona Krise (im Gegensatz zu den Mitarbeitern von Bundestagsfraktionen und MdB Büros, Pflegekräften und anderem Personal mit zusätzlichen Aufwendungen) leer ausgehen, weil nicht alle Krankenhäuser anspruchsberechtigt sind, und wie kann gegebenenfalls nach Ansicht der Bundesregierung die Korrektur eine möglicher Weise entstandenen Gerechtigkeitsdefizites für die Pflegekräfte der Krankenhäuser, die nicht anspruchsberechtigt sind, erfolgen? (<https://www.tagesschau.de/inland/bundestag-corona-praemie-101.html>)

Antwort:

Auf Initiative von Herrn Bundesgesundheitsminister Jens Spahn haben der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft sich auf ein Konzept verständigt, damit Pflegekräfte und andere Beschäftigte in Krankenhäusern, die durch die SARS-CoV-2-Pandemie besonders belastet waren, eine finanzielle Anerkennung in Form einer Prämie erfahren. Auf der Grundlage dieses Anfang September 2020 vorgelegten Konzeptes wurde im Bundesministerium für Gesundheit die gesetzliche Umsetzung erarbeitet. Die Regelung ist Teil des Krankenhauszukunftsgesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208). Mit dem Ziel, eine Auszahlung der Prämien noch im Jahr 2020 zu gewährleisten, wurden die wesentlichen Eckpunkte des Kon-

zepts übernommen. So werden insgesamt 100 Millionen Euro für Prämien zur Verfügung gestellt, davon 93 Millionen Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und 7 Millionen Euro durch die privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Diese Mittel werden an Krankenhäuser ausgegeben, die während der ersten Monate der Corona-Pandemie bis Ende Mai 2020 im Verhältnis zu ihrer Bettenzahl besonders viele mit dem Coronavirus infizierte Patientinnen und Patienten zu versorgen hatten. Maßgebliches Kriterium ist die Anzahl der behandelten COVID-19-Fälle zwischen dem 1. Januar und 31. Mai 2020 differenziert nach der Bettenzahl des Krankenhauses. Der Regelung in § 26a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) liegt damit der Gedanke zugrunde, dass die Belastungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie in den ersten Monaten der Pandemie in den verschiedenen Krankenhäusern und Regionen sehr unterschiedlich waren. Diese Gegebenheiten wurden durch die gesetzlichen Festlegungen zur Anspruchsberechtigung nachvollzogen. Bereits im Vorfeld war kommuniziert worden, dass insgesamt etwa 433 Krankenhäuser prämierechtigt sein würden. Eine Aufstellung der prämierechtigten Krankenhäuser ist auf der Internetseite des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) veröffentlicht.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass auch alle Pflegekräfte, die nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) oder nach Tarifverträgen, die die Regelungen des TVöD übernommen haben, bezahlt werden, ebenfalls die tariflich vereinbarte und nach Einkommensgruppen gestaffelte Corona-Sonderzahlung in Höhe bis zu 600 Euro bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. Pfeiffer', written in a cursive style.